

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 1. Dezember 1950

417 (V). Weiterbestehende Bedürfnisse der Kinder: Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen*Die Generalversammlung,**nach Behandlung* der Resolution 310 (XI) des Wirtschafts- und Sozialrats im Lichte der Resolutionen 57 (I) und 318 (IV) der Generalversammlung,*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Tätigkeit zur Linderung des Leids der Kinder fortzusetzen, insbesondere in den unterentwickelten Ländern und in jenen Ländern, die durch Krieg und andere Katastrophen verwüstet wurden,

1. *bekräftigt* ihre Billigung der Politik des Verwaltungsrats des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen, einen größeren Anteil der Mittel des Hilfswerks dem Aufbau von Programmen außerhalb Europas zu widmen;

2. *dankt* erneut den Staaten und Einzelpersonen für ihre großzügigen Beiträge, die es dem Hilfswerk ermöglichen, seine Aufgaben wahrzunehmen;

3. *erneuert* ihren Aufruf an die Staaten und Privatpersonen, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten, sowie an die verschiedenen mit dem Wohl der Kinder befaßten öffentlichen und privaten internationalen Organisationen, mit dem Hilfswerk in jeder nur möglichen Weise zusammenzuarbeiten;

4. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, ihre innerstaatlichen Einrichtungen der Kinderhilfe auszubauen und zu verbessern und im Rahmen ihres Haushalts nach Möglichkeit die erforderlichen Mittel für diesen wichtigen Zweck bereitzustellen;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit den entsprechenden Sonderorganisationen

a) im Rahmen der bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterentwickelter Regionen größeres Schwergewicht auf die Unterstützung einzelstaatlicher Programme der Kinderhilfe zu legen;

b) Mittel und Wege zur Beschaffung und Finanzierung der für solche Programme erforderlichen Versorgungsgüter zu prüfen, insbesondere derjenigen, die für Demonstrationszwecke erforderlich sind;

6. *beschließt,*

a) daß der Verwaltungsrat des Hilfswerks ab 1. Januar 1951 neu konstituiert wird und aus den Regierungen der in der Sozialkommission vertretenen Staaten sowie den Regierungen von acht anderen Staaten besteht, die nicht notwendigerweise Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine entsprechende Amtszeit ernannt werden, unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Verteilung und der Vertretung der wichtigsten Beitrags- und Empfängerländer;

b) daß während des in Ziffer 6 e) vorgesehenen Zeitraums des Bestehens des Hilfswerks der Verwaltungsrat im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat und von dessen Sozialkommission festgelegten Grundsätzen, unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit des jeweils gegebenen Bedarfs und der verfügbaren Mittel, die Leitsätze des Hilfswerks festlegen, seine Programme bestimmen und seine Ressourcen zuweisen wird, um durch die Bereitstellung von Versorgungsgütern, Ausbildung und Beratung die dringenden wie auch die langfristigen Bedürfnisse der Kinder sowie ihre weiterbestehenden Bedürfnisse insbesondere in den unterentwickelten Ländern zu decken, mit dem Ziel, wo immer dies angezeigt erscheint, die ständigen Programme der Empfängerländer der Hilfe in den Bereichen Kindergesundheit und Kinderwohlfahrt zu stärken;

c) daß der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des Hilfswerks und den Sonderorganisationen gemäß den Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sicherzustellen;

d) daß die Verwaltung des Hilfswerks gegebenenfalls von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die speziell mit der Kinder- und Familienwohlfahrt befaßt sind, den Rat und die technische Hilfe einholen wird, die für die Durchführung seiner Programme erforderlich sind;

e) daß sich die Generalversammlung nach Ablauf von drei Jahren erneut mit der Frage der Zukunft des Hilfswerks befassen wird mit dem Ziel, das Hilfswerk auf ständiger Grundlage weiterzuführen.